

**Informationsmerkblatt betreffend Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse in den nicht-universitären Gesundheitsberufen**

---

**Kontaktdaten**

Schweizerisches Rotes Kreuz  
Gesundheit und Integration / Bildung  
Anerkennung Ausbildungsabschlüsse  
Werkstrasse 18  
3084 Wabern

Telefonische Auskünfte werden von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr unter der kostenpflichtigen Nummer +41 (0)900 733 276 erteilt. Die Gebühr pro Minute beträgt CHF 2.50. Die ersten 90 Sekunden sind kostenlos.

Fax: +41 (0)31 960 75 60  
E-Mail: [registry@redcross.ch](mailto:registry@redcross.ch)  
Internet: [www.redcross.ch](http://www.redcross.ch) und [www.bildung-gesundheit.ch](http://www.bildung-gesundheit.ch)

**Gesetzliche Grundlagen**

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise in Berufen des Gesundheitswesens. Die Anerkennung richtet sich nach folgenden Rechtsgrundlagen:

- EU-Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 oder
- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 und
- Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 oder
- Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 und
- Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 12. November 2014

**Zuständigkeit**

Das Schweizerische Rote Kreuz vollzieht aktuell die Anerkennung folgender Diplome und Ausweise:

Ausweise der Sekundarstufe II

- Fachfrau / Fachmann Gesundheit
- Podologie
- Assistenz Gesundheit und Soziales (AGS)

Diplome der Tertiärstufe

- Dentalhygiene
- Ergotherapie
- Ernährungsberatung
- Geburtshilfe
- Medizinische Massage
- medizinisch-technische Radiologie
- Biomedizinische Analytik
- Operationstechnik
- Orthoptik
- Pflege
- Physiotherapie
- Podologie
- Rettungssanität
- Transportsanität

## **Obligatorische Vorprüfung**

Die Vorprüfung ist zwingend und besagt, ob Ihr Diplom oder Ausweis im Prinzip anerkannt werden kann und macht Sie auf die künftigen Anerkennungsbedingungen aufmerksam. Dieses Dokument kann Bewerbungen beigelegt werden und wird oft vom zukünftigen Arbeitgeber oder von den Krankenversicherern für die Leistungsabrechnung verlangt.

Diese Vorprüfung erfolgt als erster Schritt vor jedem eigentlichen Anerkennungsgesuch und ist kostenlos. Um das personalisierte Anmeldeformular für die Vorprüfung zu bestellen, senden Sie uns bitte eine E-Mail mit folgenden Angaben: Nationalität, Abschlussjahr, Ausbildungsland und Ausbildungsabschluss oder Sie rufen uns an.

## **Informationen zum Anerkennungsverfahren**

### **Zweck**

- Ermöglicht die berufliche Mobilität in der Schweiz
- Selbständige Berufsausübung: Eine selbständige Berufsausübung ist nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens und Erhalt der kantonalen Berufsausübungsbewilligung möglich. Für die Abrechnung von Leistungen im Grundversicherungsbereich (Krankenkassen) gelten weitere gesetzliche Regelungen.
- Zugang zu Weiterbildungen
- Direkte Aufnahme in das Berufsregister

### **Anerkennungsverfahren**

Wenn Sie ein Anerkennungsgesuch stellen möchten, sollten Sie uns das komplett ausgefüllte Formular und die darauf aufgeführten und angekreuzten Unterlagen zusenden.

Beachten Sie bitte, dass Sie nur ein Anerkennungsgesuch stellen können, wenn Sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie verfügen über einen Berufsausweis, der vom betreffenden Staat oder von einer staatlich anerkannten Stelle ausgestellt wurde.
- Sie sind Staatsangehörige/r eines EU-/EFTA-Landes.
- für nicht EU-/EFTA-Staatsangehörige: Sie haben zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder sind als GrenzgängerIn in der Schweiz tätig.

Die besonderen Anerkennungsbedingungen werden Ihnen nach der Prüfung Ihres Dossiers mitgeteilt. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass, bei Lücken in Ihrer Ausbildung, allfällige Ausgleichsmassnahmen in der Schweiz absolviert werden müssen. Bitte beachten Sie auch, dass die Ausgleichsmassnahmen erst nach dem Erhalt des rechtsgültigen Teilentscheides absolviert werden können.

### **Frist bis zum Entscheid**

Nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen wird Ihnen innerhalb von drei Monaten ein Entscheid zugestellt.

## **Kosten**

Die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse wird im Auftrag des Bundes kostendeckend und ohne Profit durchgeführt. Die Kosten setzen sich folgendermassen zusammen:

- Administrative Bearbeitung der Anerkennungsgesuche
- Expertentätigkeit (Analyse, Recherche und Bewertung im Einzeldossierverfahren)
- Führen des Berufsregisters
- Infrastruktur
- Aufnahme ins Gesundheitsberuferegister NAREG

Je nach Aufwand im administrativen und inhaltlichen Bereich kostet die Anerkennung bis maximal CHF 1'000.- \*. Zusätzlich zur Anerkennungsgebühr wird eine Registrierungsgebühr für das Gesundheitsberuferegister NAREG erhoben (davon ausgeschlossen sind Anerkennungen von Ausbildungen auf Sekundarstufe II).

Es gibt drei verschiedene Anerkennungsverfahren:

- Vereinfachtes EU-harmonisiertes Verfahren (nur für ausländische Ausbildungen in Pflege und Geburtshilfe und entsprechend EU-Richtlinie 2005/36/EG; Anhang 5.2.2 und/oder 5.5.2!)
- Ordentliches Verfahren ohne Ausgleichsmassnahmen
- Ordentliches Verfahren mit Ausgleichsmassnahmen

**Die detaillierten Kostenangaben pro Beruf finden Sie auf unserer Internetseite, abrufbar unter dem entsprechenden Beruf.**

\* Falls für die Anerkennung eine Zusatzausbildung oder eine Eignungsprüfung absolviert werden muss, entstehen Mehrkosten. Diese Kosten werden von den Anbietern der Ausgleichsmassnahmen den gesuchstellenden Personen direkt in Rechnung gestellt.

## **Sprachkenntnisse**

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens müssen Sie sich über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 in einer Landessprache der Schweiz (Deutsch, Französisch oder Italienisch) ausweisen können.

Wir beurteilen Ihre Sprachkenntnisse als genügend, wenn

- Sie Ihre Berufsausbildung in einer dieser drei Sprachen absolviert haben oder
- Sie über ein Sprachdiplom oder einen Sprachtest auf dem Niveau B2 verfügen ([www.sprachenportfolio.ch](http://www.sprachenportfolio.ch))

Ein Merkblatt für die Beurteilung Ihrer Sprachkenntnisse finden Sie auf unserer Internetseite.